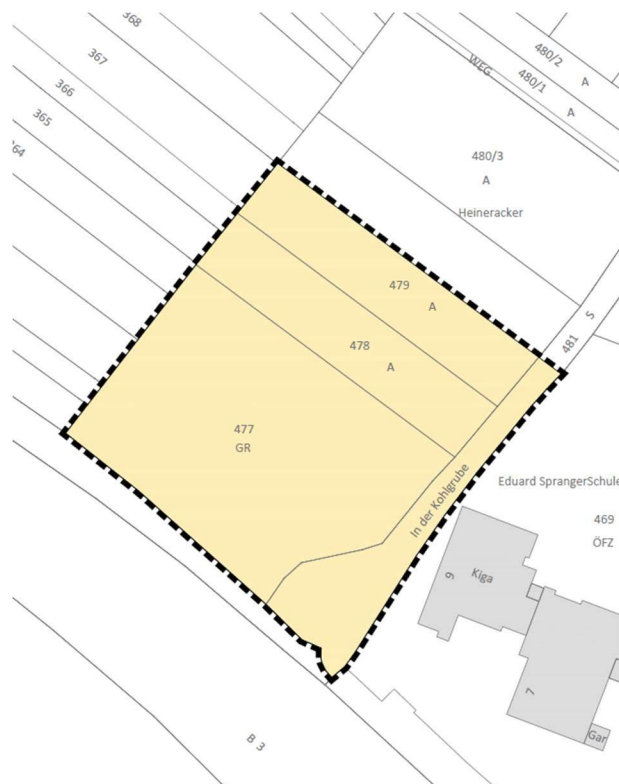


Öffentliche Bekanntmachung

Veröffentlichung des Entwurfs der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen – Freiamt – Malterdingen – Sexau – Teningen für den Bereich „Jugendverkehrsschule“, Gemarkung Emmendingen-Wasser

Die Verbandsversammlung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen – Freiamt – Malterdingen – Sexau – Teningen hat am 03.06.2024 in öffentlicher Sitzung gemäß §2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen – Freiamt – Malterdingen – Sexau – Teningen für den Bereich „Jugendverkehrsschule“ auf der Gemarkung Emmendingen-Wasser, gefasst. In der Verbandsversammlung am 09.07.2025 wurde der Entwurf der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes „Jugendverkehrsschule“ gebilligt und die Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Weiterhin wurde in dieser Sitzung auch die Änderung des Geltungsbereiches der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Jugendverkehrsschule“ beschlossen.

Der geänderte Planbereich umfasst das im Übersichtsplan umrandete und farblich hervorgehobene Gebiet.



Ziele und Zwecke der Planung

Die Stadt Emmendingen plant im Bereich des bestehenden Verkehrsübungsplatzes des Landkreises am Rosenweg die Erweiterung des Schulgeländes und Neuerrichtung der Fritz-Boehle-Grundschule. Damit wird 2025 eine Verlegung des Standorts der Jugendverkehrsschule erforderlich. Der bestehende Platz wurde im Jahr 2007 als Gemeinschaftsprojekt des Landkreises und der Gemeinden als zentrale Einrichtung

eingeweiht. Da sich aus Sicht des Landkreises die Gemeinschaftslösung bewährt hat, ist beabsichtigt, das Modell fortzuführen.

Im geltenden Flächennutzungsplan der VVG Emmendingen – Freiamt – Malterdingen – Sexau – Teningen sind keine Gemeinbedarfsflächen für eine entsprechende Nutzung dargestellt. Die Suche und Prüfung von Alternativen für einen neuen Standort „Jugendverkehrsschule“ erfolgte insbesondere unter den Gesichtspunkten der Flächenverfügbarkeit und des möglichen Flächenzugriffs sowie der Eignung hinsichtlich Flächenzuschnitt. Wichtiges Standortkriterium ist die gute verkehrliche Erreichbarkeit aus dem ganzen Landkreis insbesondere im Hinblick auf eine Anfahrt mit Schülerbussen.

Von Seiten der Stadt Emmendingen und des Landkreises werden für die geplante Neuansiedlung Flächen in der Ortschaft Wasser vorgeschlagen. Das Plangebiet liegt an der Straße In der Kohlgrube angrenzend an das Schulgelände der Eduard-Spranger- und Esther-Weber-Schule und umfasst die Flurstücke –Nrn. 477, 478 und 479 mit einer Gesamtgröße von ca. 1,1 ha.

Die Flächen sind im geltenden Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche „Heimsonderschule“ (E7) und landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Für die geplante Standortverlagerung der Jugendverkehrsschule ist eine punktuelle Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans in Gemeinbedarfsfläche „Jugendverkehrsschule“ erforderlich.

Der Entwurf der punktuellen Flächennutzungsänderung für den Bereich „Jugendverkehrsschule“ Gemarkung Emmendingen-Wasser, wird mit Begründung und Umweltprüfung

vom 21.07.2025 bis einschließlich 20.08.2025 (Veröffentlichungsfrist)

- auf der Internetseite der Stadt Emmendingen unter <https://www.emmendingen.de/bauen-wirtschaft/bauen/beteiligung-der-oeffentlichkeit>,
- auf der Internetseite der Gemeinde Freiamt unter <https://www.freiamt.de/buerger/de/rathaus-service/aktuelles/offenlagen>,
- auf der Internetseite der Gemeinde Malterdingen unter <https://www.malterdingen.de#aktuelles>,
- auf der Internetseite der Gemeinde Sexau unter <https://www.sexau.de/pb/515024> und
- der Internetseite der Gemeinde Teningen unter <https://www.teningen.de/leben-und-wohnen/bauen/bauleitplanung>

im Internet veröffentlicht.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist in den Rathäusern der

- Stadt Emmendingen (Landvogtei 10, 79312 Emmendingen),
- Gemeinde Freiamt (Sägplatz 1, 79348 Freiamt),
- Gemeinde Malterdingen (Hauptstraße 18, 79364 Malterdingen),
- Gemeinde Sexau (Dorfstraße 61, 79350 Sexau) und
- Gemeinde Teningen (Riegeler Straße 12, 79331 Teningen)

während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- Umweltprüfung Stand 08.05.2025 (faktorgrün Landschaftsarchitekten bdla Beratende Ingenieure Partnerschaftsgesellschaft mbB)
- Auszug Flächennutzungsplan 2020, Steckbrief E07

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die nach Einschätzung der Stadt Emmendingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz (ausgenommen Ref. 46) vom 15.11.2024
- Verband Region Südlicher Oberrhein vom 23.10.2024
- Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde vom 25.11.2024
- Landratsamt Emmendingen - Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten vom 25.11.2025
- Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt vom 25.11.2024
- Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange vom 25.11.2024
- Gemeindeverwaltung Denzlingen – Wasserversorgungsverband vom 02.12.2024

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei den Rathäusern der

- Stadt Emmendingen (Landvogtei 10, 79312 Emmendingen),
- Gemeinde Freiamt (Sägplatz 1, 79348 Freiamt),
- Gemeinde Malterdingen (Hauptstraße 18, 79364 Malterdingen),
- Gemeinde Sexau (Dorfstraße 61, 79350 Sexau) und,
- Gemeinde Teningen (Riegeler Straße 12, 79331 Teningen)

abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (per E-Mail an bauverwaltung@emmendingen.de), können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die punktuelle Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Emmendingen, den 15.07.2025

Stefan Schlatterer
Vorsitzender der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft